



Markt Ammerndorf

Niederschrift

über die

Außerordentliche Sitzung des Sozialausschusses vom 31.03.2015 **im MGH, Cadolzburger Str. 3, 90614 Ammerndorf**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend und stimmberechtigt sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Der Sozialausschuss ist beschlussfähig.

Vorsitzender: Fritz, Alexander

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender

Fritz, Alexander

Ausschussmitglieder

Pappenberger, Mirjam
Seltmann, Olaf

Leitung Mehrgenerationenhaus

Nitsche, Hildegard Leitung MGH

Nicht anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Rudel, Peter

stellv. Ausschussmitglieder

Schierle, Thomas

Vertretung für Herrn Rudel Peter

Vorsitzender

Schriftführer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015
Vorlage: SG 2/523/2015
2. Schulkindbetreuung
 - 2.1. Änderung der Satzung für die Schulkindbetreuung
Vorlage: SG 2/524/2015
 - 2.2. Änderung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung
Vorlage: SG 2/525/2015
 - 2.3. Neues Vertragsformular
Vorlage: SG 2/526/2015
3. Bericht über geplante/vergangene Aktivitäten MGH
Vorlage: SG 2/527/2015
4. Festlegung des nächsten Termins für den Sozialausschuss
Vorlage: SG 2/528/2015

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015

Vorlage: SG 2/523/2015

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015 wird genehmigt.

Beschluss: 4:0

TOP 2

Schulkindbetreuung

TOP 2.1

Änderung der Satzung für die Schulkindbetreuung

Vorlage: SG 2/524/2015

Sachverhalt:

Satzung für Einrichtung einer „Mittagsbetreuung“ vom 16. November 2009

neu:

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung des Marktes Ammerndorf

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Art. 17 Abs. 1 des Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392, Bay. RS 2020-1-1-I) für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" folgende Satzung für Mittagsbetreuung

neu:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Das MehrGenerationenHaus Ammerndorf Eigenbetrieb des Marktes Ammerndorf ist Träger der Einrichtung Mittagsbetreuung. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

neu:

Der Markt Ammerndorf ist Träger der Einrichtung der „verlängerten Mittagsbetreuung“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Ammerndorf im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- (1) Die "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen. Zu diesem Zweck wird ausreichendes pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der "Mittagsbetreuung" obliegen dem Mehrgenerationenhaus, Eigenbetrieb des Marktes Ammerndorf.

neu:

- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der "Mittagsbetreuung" obliegen dem Markt Ammerndorf.
- (3) Für den organisatorischen Betrieb ist die Leitung des Mehrgenerationenhauses zusammen mit der Grundschule Cadolzburg und den jeweiligen BetreuerInnen der "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich zuständig.

§ 3

Aufgabenbestimmungen

neu: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- (2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Markt Ammerndorf bestimmt. Das Weiterbestehen der "Mittagsbetreuung" wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

neu:

- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

neu: § 4

Anmeldungen

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, bis spätestens 31.05. möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechender Betreuungsvertrag ist für die Mittagsbetreuung auszufüllen.

§ 4 § 5

Gebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 § 6

Benutzungszeiten

neu: Öffnungszeiten

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist geöffnet von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 bis 16.00 Uhr, sowie bei Bedarf in den Ferien und an so genannten schulfreien Brückentagen weiterhin von 8.00 bis 16.00 Uhr.

neu:

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

neu: § 7

Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist das Betreuungspersonal bis spätestens 11.00 Uhr zu verständigen.

neu: § 8

Krankheit

- (1) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu verständigen.
- (5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom Betreuungspersonal verabreicht.

neu: § 9

Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Jährlich jeweils zum 31.05. für das darauf folgende Schuljahr
2. Ein Sonderkündigungsrecht kann im Falle des Wegzugs der Familie aus dem Gemeindegebiet und/oder wegen eines Schulwechsels eingeräumt werden. In diesen Fällen kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 § 10

Sonstiges

neu: Ausschluss

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ernsthaft stören, können von der **neu: Leiterin** Leitung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

neu: § 11

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der

Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

neu: § 12

Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7 § 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung für Einrichtung einer „Mittagsbetreuung“ vom 08.12.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ammerndorf, den.....
MARKT AMMERNDORF

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt der Neufassung der Satzung zu und empfiehlt dem Gemeinderat die Satzung zu beschließen.

Beschluss: 4:0

TOP 2.2

Änderung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung
Vorlage: SG 2/525/2015

Sachverhalt:

Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ in der Fassung vom 16. November 2009

neu: Gebührensatzung für die Einrichtung „verlängerte Mittagsbetreuung“

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung –GO– (FN BayRS 202-1-1-I) i.d.F.d.Bek. v. 22. August 1998 (GVBl.S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die **verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Ammerndorf**

gestrichen: §1 Geltungsbereich

~~Diese Satzung gilt für die „Schulkindbetreuung“ im MehrGenerationenHaus des Marktes Ammerndorf.~~

§ 2 Elternbeiträge

Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung der neu: „~~Schulkindbetreuung~~“ **verlängerten Mittagsbetreuung** Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die neu: **Schulkindbetreuung verlängerte Mittagsbetreuung** aufgenommen wird,
gestrichen:
 - ~~b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben,~~
 - c) ersatzweise diejenigen, die das Kind in neu: ~~der Schulkindbetreuung~~ **die verlängerte Mittagsbetreuung** angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die neu: **Schulkindbetreuung verlängerte Mittagsbetreuung** (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
Neu: Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus für einen Monat zu errichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die neu: **Schulkindbetreuung verlängerte Mittagsbetreuung** besucht wird.
- (3) In begründeten Fällen kann der Markt Ammerndorf Ratenzahlungen zulassen. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.
- (4) Wird die neu: **Schulkindbetreuung verlängerte Mittagsbetreuung** zeitweise nicht besucht oder wird eine Leistung nur teilweise in Anspruch genommen, so tritt keine Ermäßigung der Gebühren ein.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der neu: **Schulkindbetreuung verlängerten Mittagsbetreuung** ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der **neu: Schulkindbetreuung verlängerten Mittagsbetreuung** bekannt gegeben.
- (2) Der Elternbeitrag **neu: kann** wird unter Beachtung der Zahl der in **neu: Schulkindbetreuung der verlängerten Mittagsbetreuung** betreuten Kinder der Familie ermäßigt. **neu: werden.**

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren (Spielgeld, **neu: Aufnahme- und Umbuchungsgebühr, Essensgeld**) ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der **neu: Schulkindbetreuung verlängerten Schulkindbetreuung** bekannt gegeben.

~~Gestrichen: § 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten~~

- ~~(1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.~~

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ vom 08.12.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ammerndorf, den
MARKT AMMERNDORF

Derzeit aktuelle Elternbeiträge und Gebühren:

			1. Kind	2. Kind	3. Kind
Bis	4 Std.	5 Tage die Woche	60 €	55 €	50 €
Bis	5 Std.	5 Tage die Woche	65 €	60 €	55 €
Bis	4 Std.	4 Tage die Woche	55 €	50 €	45 €
Bis	5 Std.	4 Tage die Woche	60 €	55 €	45 €

Materialgeld (5 € im Monat, pro Familie)

Dieses Geld wird für Neuanschaffungen, Bastelmaterial, Arbeitsmaterial und Verbrauchsgüter genutzt.

Essensgeld 2,10 € pro Tag und Kind

Dem Ausschuss wird eine Übersicht der Betreuungsangebote aus dem Bereich des Schulverbandes Cadolzburg zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge ab dem 01.05.2015 um 5 € und ab dem 01.05.2016 um weitere 5 € zu erhöhen. Das bisherige flexible Angebot soll entfallen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt der Neufassung der Gebührensatzung und der Erhöhung der Gebühren zum 01.09.2015 und 01.09.2016 um jeweils 5 € zu. Das flexible Angebot entfällt. Das Materialgeld i.H.v. 5 € wird in die Gebühr für das 1. Kind einbezogen.

Die Erhöhung beträgt ab dem 01.09.2015:

			1. Kind	jedes weitere Kind
Bis	4 Std.	5 Tage die Woche	70 €	60 €
Bis	5 Std.	5 Tage die Woche	75 €	65 €
Bis	4 Std.	4 Tage die Woche	65 €	55 €
Bis	5 Std.	4 Tage die Woche	70 €	60 €

ab dem 01.09.2016:

			1. Kind	jedes weitere Kind
Bis	4 Std.	5 Tage die Woche	75 €	65 €
Bis	5 Std.	5 Tage die Woche	80 €	70 €
Bis	4 Std.	4 Tage die Woche	70 €	60 €
Bis	5 Std.	4 Tage die Woche	75 €	65 €

Der Sozialausschuss beschließt außerdem, dass darauf hingewiesen wird, dass das Essensgeld incl. Getränke ist und an die Essensgebühr im Kindergarten angepasst wird, derzeit 2,70 €.

Beschluss: 4:0

TOP 2.3

Neues Vertragsformular

Vorlage: SG 2/526/2015

Sachverhalt:

Dem Ausschuss wird der folgende neue Vertragsentwurf für die Anmeldung zur verlängerten Mittagsbetreuung vorgestellt:

Dieser Betreuungsvertrag bezieht sich auf die jeweils gültige Satzung des Marktes Ammerndorf für die Einrichtung einer verlängerten Mittagsbetreuung (nachfolgend Mittagsbetreuung) und der dazu gehörigen Beitragssatzung. Die Satzungstexte finden sich auf unserer Internetseite www.ammerndorf.de bzw. können im Rathaus des Marktes Ammerndorf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Persönliche Daten des anzumeldenden Kindes:

Vorname _____ Name _____

Geburtsdatum _____ Eintrittsdatum _____ Klasse _____

Anschrift _____

Hiermit wird mein / unser Kind verbindlich zu den unten angegebenen Betreuungsangeboten angemeldet. Die Vertragsbestimmungen und die damit verbundenen Kosten sind mir bekannt und ich erkenne sie an. Mir ist weiterhin bekannt, dass die Anmeldung verbindlich für das komplette Schuljahr ist und dass mein Kind zur Teilnahme an den ausgewählten Angeboten verpflichtet ist.

Die Beiträge für die einzelnen Buchungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Beitragssatzung der Mittagsbetreuung. Die Satzung bzw. die Beiträge werden zu Beginn eines Schuljahres an die Gegebenheiten angepasst.

Den Betrag für die Teilnahme am Mittagessen entnehmen Sie bitte ebenfalls der Gebührensatzung der Mittagsbetreuung. Da das Essen nur verbindlich gebucht werden kann, ist eine Rückerstattung für nicht eingenommene Mahlzeiten nicht möglich. Wir weisen **dringend** darauf hin, dass Sie uns über besondere Umstände, die die Zusammensetzung der Nahrungsmittel für Ihr Kind am Ende dieses Dokuments in Kenntnis setzen müssen. Falls keine derartigen Einschränkungen bestehen, bitten wir Sie, dies im Textfeld ebenfalls zu vermerken.

Während der Hausaufgabenbetreuung zwischen 14:30 und 15:30 ist eine Abholung der Kinder nicht möglich, da sonst die Konzentration der Schülerinnen und Schüler gestört wird.

Sollte mein / unser Kind nicht an der Mittagsbetreuung teilnehmen können (Krankheit etc.), muss das Betreuungspersonal bis spätestens 11:00 Uhr des jeweiligen Tages informiert werden.

Die Telefonnummer der SKB lautet: **0160-90568647**

Der Vertrag wird auf die Dauer des Schulbesuchs des Kindes von Jahrgangsstufe 1 bis 4 geschlossen und kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden.

1. Jährlich jeweils zum 31.05. für das darauf folgende Schuljahr
2. Ein Sonderkündigungsrecht kann im Falle des Wegzugs der Familie aus dem Gemeindegebiet und / oder wegen eines Schulwechsels eingeräumt werden. In diesen Fällen kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Informationen für das betreuende Personal:

Vor- und Zuname der Personensorgeberechtigten _____

Anschrift _____

Tagsüber telefonisch erreichbar unter: _____

☐ Mein / unser Kind wird am Ende der Betreuungszeit abgeholt von:

- ☐ Mein / unser Kind darf am Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen.

Für Notfälle (Information an Personensorgeberechtigte)

Telefonnummer am Arbeitsplatz und / oder weitere Kontaktadresse von Großeltern, sonstigen Verwandten oder Nachbarn

Umstände die besonders zu beachten sind (gesundheitliche Besonderheiten, Allergien etc.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten)

Erlaubnis zum Fotografieren meines / unseres Kindes

- ☐ Ich / wir erteile(n) hiermit – bis auf Widerruf - die Genehmigung, dass im Rahmen des Betriebes in der SKB Fotografien meines / unseres Kindes angefertigt werden und für Veröffentlichungen genutzt werden dürfen.
- ☐ Ich / wir erteile(n) die Erlaubnis auf Anfertigung von Fotografien meines / unseres Kindes **nicht**.

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten)

Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber dem Lehrpersonal der Schule

- ☐ Ich / wir erteile(n) hiermit – bis auf Widerruf - die Genehmigung, dass im Rahmen der Tätigkeiten der SKB dem Lehrpersonal der Schule gegenüber Auskünfte erteilt werden dürfen (Aufhebung der Schweigepflicht)
- ☐ Ich / wir erteile(n) die oben genannte Erlaubnis auf Schweigepflicht **nicht**.

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten)

Die Dokumente für den SEPA-Lastschriftinzug folgen auf einem separaten Blatt

Der Sozialausschuss stimmt dem neuen Vertragsentwurf zu.

Beschluss: 4:0

TOP 3

Bericht über geplante/vergangene Aktivitäten MGH

Vorlage: SG 2/527/2015

Sachverhalt:

Folgende Aktivitäten sind in Bearbeitung bzw. sind geplant:

- Akquirierung von Ehrenamtlichen. Als Aufhänger dient die Schulkindbetreuung. Über die Vorstellung der Mitarbeiterinnen im Lokalanzeiger sollen neue Ehrenamtliche angesprochen werden.
- Workshop zusammen mit der Agentur für Arbeit für Frauen, die wieder in Berufsleben starten.
- Angebot von Kindermassagen
- PC-Kurs, es wird derzeit versucht einen Kursleiter zu finden.
- Babysitterkurs

Bescheid für die Weiterförderung für das Jahr 2015 ging nun am 17.03.2015 im Rathaus ein, ebenso die Zusage für die Spende für den Bürgerspielplatz.

ohne Beschluss

TOP 4

Festlegung des nächsten Termins für den Sozialausschuss

Vorlage: SG 2/528/2015

Sachverhalt:

Nachdem diese Sitzung des Sozialausschusses vom 28.04.2015 auf den 31.03.2015 vorverlegt wurde, findet die nächste reguläre Sitzung am 28.07.2015 statt.

Beschluss: 4:0